EINWOHNERGEMEINDE
Etziken

SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNG

Schriftliche Zustimmung bei untergeordneten Bauten
Gemäss § 8 Abs. 2 Kantonale Bauverordnung ist die Publikation nicht erforderlich bei Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung, die keine erheblichen öffentlichen und nachbarlichen Interessen berühren. Ob eine Baute als untergeordnet gilt, wird durch die Bauverwaltung entschieden. In solchen Fällen ist das Bauvorhaben den betroffenen Nachbarn auf andere Weise zur Kenntnis zu bringen. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mittteilung der Bauverwaltung, welche unterbleiben kann, sofern die Gesuchstellenden die schriftliche Zustimmung der betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn dem Baugesuch beilegen. Kann der Kreis der betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn nicht eindeutig bestimmt werden, wird das Gesuch veröffentlicht.

Bauherrschaft

Name			
Adresse			
Telefon		E-Mail	

Verantwortliche Person (Bauleitung/Architekt)

Name			
Adresse			
Telefon		E-Mail	

Bauvorhaben/Bauobjekt

Bezeichnung			
Strasse/Haus-Nr.		GB-Nr.	

Datum: Unterschrift Gesuchsteller/in:

Zustimmung der Nachbarn:

Nach Einsicht in die Baugesuchsakten, erklärt der/die unterzeichnende Grundeigentümer/in der angrenzenden Parzelle, dass er/sie mit diesem Bauvorhaben einverstanden ist und dagegen keine Einwände hat:

Datum:	GB-Nr.:	Eigentümer/in:	Unterschrift: